

Abschrift

Amtsgericht Helmstedt

Verkündet am 28.09. 2010:

Jahn, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:
2 C 245/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

der Firma E.ON Avacon Vertrieb GmbH ges. vertr. d. d. GF, Schillerstraße 3,
38350 Helmstedt
Geschäftszeichen:

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: I _____

Geschäftszeichen: t

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Manuela Damm-Stracke, Leihgesterner Str. 2,
35440 Linden
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Helmstedt im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer
Erklärungsfrist bis zum 07.09.2010 durch die Richterin Dr. Schäfer

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen,
die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus
dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor
der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden
Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um rückständige Forderungen aus einem Gaslieferungsvertrag.

Der Beklagte schloss am 03.10.2003 mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der E.ON Avacon AG, einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas in Form des von der Rechtsvorgängerin der Klägerin angebotenen Sondertarifvertrages Avacon ErdgasConstant. Der Vertrag enthält die folgenden Bedingungen:

"Avacon ErdgasConstant garantiert einen gleichbleibenden Grund- und Arbeitspreis bis zum 30.09.2004. Der Grundpreis beträgt 13,50 € pro Monat bei einem Jahresverbrauch bis 54.000 kWh. Bei einem Verbrauch von über 54.000 kWh pro Jahr wird der Grundpreis stattdessen verbrauchsabhängig berechnet und beträgt 0,3 ct/kWh. Der Arbeitspreis beträgt 3,9 ct/kWh. (...) Der Vertrag läuft zunächst bis zum 30.09.2004 und verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf schriftlich fristgerecht gekündigt wird." Grundlage des Vertrages bilden die rückseitig abgedruckten "allgemeinen Bestimmungen der Avacon ErdgasConstant". Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Avacon Vertragsbestandteil."

In den allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant findet sich unter Nr. 5 Preisgarantie folgende Regelung:

"Avacon garantiert bis zum 30.09.2004 einen gleichbleibenden Grund- und Arbeitspreis. Avacon ist berechtigt, neue Preise gegenüber dem Kunden durch einseitige Erklärungen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres für den nachfolgenden Zeitraum bekanntzugeben. Zum Zeitpunkt der Preisänderung hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit 2-wöchiger Frist auf das Ende des nächsten der Erklärung folgenden Kalendermonats zu kündigen."

Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Einverständnis des Kunden zur Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Preisen.

Bei Änderungen von Steuern oder Abgaben auf den Erdgaspreis ist Avacon berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern. Der Kunde wird vorher über etwaige Änderungen informiert. Dies kann z. B. durch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Die Änderungen werden zu dem in der Bekanntmachung/Information genannten Termin, frühestens jedoch nach der Bekanntgabe/Information über die Änderungen wirksam. Für den Fall der Preisänderung hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit 2-wöchiger Frist auf das Ende des nächsten der Bekanntmachung/Information folgenden Kalendermonats zu kündigen".

Die Jahresabrechnung der Beklagten vom 28.11.2005 für den Zeitraum vom 13.11.2004 bis 17.11.2005 hat der Beklagte beglichen. Mit Schreiben vom 22.09.2004 teilte die E.ON Avacon AG dem Beklagten mit, dass sich die Festpreisangebote Avacon ErdgasConstant zum 01.10.2004 wie folgt ändern:

Der Arbeitspreis beträgt künftig 4,0425 € pro kWh und der Grundpreis unverändert 13,50 € pro Monat.

Weiteren Mitteilungen über die Erhöhung der Preise widersprach der Beklagte spätestens mit Schreiben vom 21.09.2006.

Die folgenden Jahresabrechnungen vom 03.12.2006 und 21.02.2008 beglich der Beklagte nicht in vollständiger Höhe, sondern auf Basis der im Vertrag vom 03.10.2003 vereinbarten Preise. Es ergibt sich daraus eine Differenz von 417,10 € aus der Rechnung vom 03.12.2006 für den Verbrauchszeitraum vom 18.11.2005 bis 06.11.2006 und in Höhe von 753,87 € aus der Rechnung vom 11.02.2008 für den Zeitraum vom 07.11.2006 bis 15.11.2007.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die Differenzbeträge zahlen müsse, da die Preiserhöhungen der Billigkeit entsprochen hätten. Die Klägerin könne sich gerade

aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Preise auf dem hart umkämpften Gasmarkt behaupten. Sie seien auch marktüblich gewesen. Ein Vergleich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu anderen Sondertarifverträgen, die keine feste Vertragslaufzeit beinhalteten, sei nicht möglich. Die Klägerin mache ihren Kunden gerade rechtzeitig vor Ablauf des Jahreszeitraums Mitteilung über die für den folgenden Jahreszeitraum geltenden Preise. Machten die Kunden von dem Sonderkündigungsrecht jeweils keinen Gebrauch, akzeptierten sie diese Preise für den folgenden Zeitraum. Die in Rede stehende Bestimmung würde aber auch insgesamt einer Inhaltskontrolle anhand § 307 Abs. 1 BGB standhalten, da sie das Leitbild der Regelung in § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV ohne für den Kunden nachteilige Änderungen übernommen habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.170,97 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, dass die Preiserhöhungen der Klägerin unbillig gewesen seien und deshalb zwischen ihnen weiterhin der mit Vertrag vom 03.10.2003 vereinbarte Preis gelte. Die einseitige Gaspreiserhöhung der Klägerin gegenüber dem Beklagten sei mangels einer vertraglichen Grundlage unwirksam. Aufgrund des geschlossenen Sondertarifvertrages sei eine unmittelbare Anwendung der Regelungen der AVBGasV oder GasGW bereits aus dem Grunde ausgeschlossen, da diese nur für allgemeine Tarife gelten.

Des Weiteren rügt der Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Helmstedt. Gem § 102 EnWG sei ausschließlich zuständig das Landgericht Hannover.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 18.08.2010 auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet mit einer Erklärungsfrist bis zum 03.09.2010.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Insbesondere ist das Amtsgericht Helmstedt für die vorliegende Rechtsstreitigkeit zuständig. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover gemäß § 102 EnWG, wie von Beklagtenseite vorgetragen, ist nicht gegeben, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist, weder direkt noch als Vorfrage. Insbesondere hat das Gericht nicht darüber zu befinden, ob es sich vorliegend um einen Grundversorgungsvertrag im Sinne von § 36 EnWG, oder um einen Sonderkumentarif im Sinne von § 41 EnWG handelt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei dem Tarif Avacon ErdgasConstant um einen Sondertarif im Sinne von § 41 EnWG handelt. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 1.1 der allgemeinen Bestimmungen des Tarifs.

Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass hier ein Rechtsstreit im Sinne von § 102 EnWG vorliegt, da im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung auch der in § 1 EnWG niedergelegte Zweck des EnWG zu berücksichtigen sei, ist diese Ansicht nicht zutreffend. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Damit enthält § 1 EnWG lediglich eine Absichtserklärung und keine Anspruchsgrundlage.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.06.2007, Az.: VIII ZR 36/06 angeführt, dass im Rahmen der Billigkeitsprüfung der Preiserhöhung der Klägerin gemäß § 315 BGB diese gegebenenfalls anhand des EnWG, u. a. § 10 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 EnWG zu erfolgen habe, eine solche Billigkeitsprüfung ist vorliegend jedoch gar nicht anzustellen. Vorliegend ist zunächst zu prüfen, inwieweit die von der Klägerin verwendeten Klauseln überhaupt rechtmäßig und damit anwendbar sind. Es liegt damit eine zivilrechtliche Streitigkeit nach der ZPO vor, für die das Amtsgericht Helmstedt sachlich zuständig ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf weitere Zahlungen in Höhe von 1.170,97 € aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Gaslieferungsvertrag und den Rechnungen vom 03.12.2006 und 21.02.2008.

Die Parteien bzw. deren Rechtsvorgänger haben am 03.10.2003 einen Gaslieferungsvertrag Avacon ErdgasConstant zunächst für den Zeitraum von einem Jahr, mithin bis zum 30.09.2004 für einen Grundpreis von 13,50 € pro Monat und einem Arbeitspreis von 3,09 ct/kWh geschlossen. Zu diesen Konditionen hat der Beklagte die an ihn gestellten Rechnungen der Klägerin vom 03.12.2006 und 21.02.2008 beglichen. Weitergehende Forderungen aus diesen Abrechnungen in Verbindung mit dem geschlossenen Gaslieferungsvertrag stehen der Klägerin nicht zu. Insbesondere sind die von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen unbeachtlich, da die ihnen zugrunde liegende Preisanpassungsklausel unwirksam ist. Sie hält bereits einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand, so dass es auf eine Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB gar nicht ankommt.

Da es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Gasversorgungsvertrag nicht um einen Grundversorgungsvertrag, sondern um einen Sondervertrag handelt, findet die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) bzw. ab 08.11.2006 die Grundgasversorgungsordnung (GasGVV) keine Anwendung. Die Klägerin ist damit nicht unmittelbar gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV zur Preisänderung befugt. Gemäß Ziffer 1.1

der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden nur insoweit entsprechend anwendbar, sofern in den allgemeinen Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist. Für die Wirksamkeit der von der Klägerin geltend gemachten Preiserhöhungen kommt es deshalb darauf an, ob sie sich in Ziffer 5. der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant wirksam ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat. Dies ist hier nicht der Fall. Bei Sonderverträgen der Gasversorgung findet zwar gemäß § 310 Abs. 2 BGB eine Inhaltskontrolle nach den §§ 308 und 309 BGB nicht statt, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Gas abweichen, an deren Stelle die Gasgrundversorgungsverordnung getreten ist, die streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln sind jedoch als Preisnebenabreden in jedem Fall der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB zugänglich (BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 56/08, zitiert nach Juris, Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen). Eine Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag, die das gesetzliche Preisänderungsrecht nach § 4 AVBGasV unverändert in einen Normensondervertrag übernimmt, also nicht zum Nachteil des Kunden von der gesetzlichen Regelung des Preisänderungsrechts für den Grundversorger abweicht, stellt keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BGB dar (BGH, aaO, Rdnr. 21). Ziffer 5 der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant übernimmt jedoch nicht unverändert die Regelungen des § 4 AVBGasV/ § 5 GasGVV, sondern weicht, jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung zum Nachteil des Kunden davon ab. § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV ermöglicht die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an Tarifkunden nur insoweit, als die Kundenkostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Preisanpassungsbefugnis das Äquivalenzverhältnis wahren muss und dem Berechtigten nicht die Möglichkeit geben darf, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, aaO, Rdnr. 26).

Diesen Anforderungen genügt die Preisanpassungsklausel der Klägerin nicht. Dabei kann vorliegend dahinstehen, dass es sich im Gegensatz zu bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschiedenen Fällen zu Sonderkundenverträgen

um einen Vertrag mit einer festen Laufzeit von einem Jahr handelt, der jeweils um ein Jahr bei nicht erfolgter Kündigung verlängert wird. Trotz dieser Befristung des Vertrages ist die Ausgestaltung der Preisanpassungsklausel mit derjenigen in Verträgen, die eine unbestimmte Laufzeit haben, vergleichbar. Dies folgt vorliegend daraus, dass die Klägerin regelmäßig nach Ablauf der Frist, die für die fristgerechte Kündigung hätte eingehalten werden müssen, erst ihre Preise für die nächste Jahresperiode bekannt gibt. So hat die Klägerin ein Anschreiben vom 22.09.2004 eingereicht, nach der sich die Preise zum 01.10.2004 erhöhen sollten. Das Gericht geht mangels anderer Anhaltspunkte davon aus, dass auch die folgenden Preisänderungsschreiben jeweils im September versandt wurden. Eine ordentliche fristgerechte Kündigung war zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr möglich. Gem. 32 Abs. 1 AVBGasV/ § 20 Abs. 1 S. 2 GasGVV i.V.m. Ziffer 1.1 der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant ist die Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats möglich, mithin hier zum 31.10.2004. Zu diesem Zeitpunkt hat sich das Vertragsverhältnis bereits seit einem Monat um ein Jahr verlängert. Um sich in Anbetracht der Preiserhöhung aus dem Vertrag noch lösen zu können, hätte der Beklagte von seinem Sonderkündigungsrecht, das ihm Ziffer 5 der allgemeinen Bestimmungen einräumt, Gebrauch machen müssen. Unter diesem Aspekt verhält sich somit der befristete Vertrag Avacon ErdgasConstant nicht anders als Verträge ohne feste Laufzeiten.

Die Preisklausel der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant entspricht keinesfalls der Regelung des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV. Sie regelt lediglich, dass Avacon berechtigt ist, neue Preise gegenüber dem Kunden durch einseitige Erklärungen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres für den nachfolgenden Zeitraum bekanntzugeben. Damit sieht die Klausel eine uneingeschränkte Weitergabe von Bezugskostensteigerungen vor. Sie ermöglicht der Klägerin eine Preiserhöhung wegen gestiegener Gasbezugskosten auch dann, wenn sich ihre Kosten insgesamt nicht erhöht haben, und ermöglicht damit eine Verschiebung des vertraglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses zum Nachteil der Kunden der Klägerin. Anders als § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich enthält die Klausel nicht zugleich auch die Verpflichtung, gefallene Gasbezugskosten nach gleichen Maßstäben die gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen (vgl. BGH, aaO, Rdnr. 28). Mit diesem Inhalt weicht die Klausel von dem gesetzlichen Leitbild des § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zum Nachteil der Sonderkunden ab.

Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten wird nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag ausgeglichen. Dabei ist zum Einen zu berücksichtigen, dass die Kunden regelmäßig von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht zum Ablauf des vereinbarten Jahreszeitraumes nach der Mitteilung zur Preiserhöhung gar keinen Gebrauch mehr machen können, da zu diesem Zeitpunkt die Frist zur ordnungsgemäßen Kündigung bereits abgelaufen ist. Auch das Sonderkündigungsrecht, das in Ziffer 5 der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant festgehalten ist, führt nicht zu einem Ausgleich der Benachteiligung. Dabei ist zum Einen inhaltlich schon zu berücksichtigen, dass die Kunden erst auf das Ende des nächsten der Erklärung folgenden Kalendermonats kündigen können. Vorliegend erfolgt die Mitteilung über die Preisänderung im Monat September und wirkt dann jeweils ab dem 1. Oktober. Nach der Sonderkündigungsklausel könnten die Kunden jedoch erst zum Ende des Monats Oktober kündigen, da dies das Ende des Monats ist, der auf den Monat der Erklärung, also den September, folgt. Damit müssten die Kunden einen Monat lang den erhöhten Bezugspreis zahlen, was keinesfalls ein Ausgleich für eine benachteiligende Preisanpassungsklausel darstellt (BGH, Urteil vom 13.12.2006, Az.: VIII ZR 25/06, zitiert nach Juris, Leitsatz Nr. 1).

Auch im Übrigen ist aber ein Sonderkündigungsrecht grundsätzlich nicht geeignet, eine unwirksame Preisanpassungsklausel auszugleichen. Im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen der AVBGasV/GasGVV stehen den Kunden bei einer Preisanpassung nach § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zwei Möglichkeiten offen: Entweder sie halten am Vertrag fest und lassen die Preisänderung gemäß § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen, oder sie können sich spätestens gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Preisänderung vom Vertrag lösen und den Anbieter wechseln, § 32 Abs. 2 AVBGasV/ § 20 Abs. 1 GasGVV. Daraus folgt, dass Sondervertragskunden im Zusammenhang mit einer entsprechend den Regelungen der AVBGasV/ GasGVV gestalteten Preisanpassungsregelung auch ein entsprechendes Kündigungsrecht eingeräumt werden muss, um eine sachliche Gleichbehandlung von Grundversorgungskunden und Sonderkunden in jeder Hinsicht zu gewährleisten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine derartige Preisanpassungsregelung in einem Haushaltsonderkundenvertrag einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB überhaupt standhalten kann. Dann kann ein Sonderkündigungsrecht aber nicht zugleich als Kompensation für eine unangemessene Benachteiligung der Sonderkunden dienen, die sich daraus ergibt, dass die Preisanpassungsregelung als solche zum Nachteil des Kunden von den Regelungen

der AVBGasV/ GasGVV abweicht (so ausdrücklich: BGH Urteil vom 15.07.2009, Rdnr. 36).

Auch die vorbehaltlose Zahlung des Kunden für einen gewissen Zeitraum bis zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Preiserhöhung führt nichts zu einer konkludenten Akzeptanz des Preises. Aus Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht ohne weiteres der Wille des Versorgungsunternehmers entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Selbst wenn der Kunde aufgrund der Rechnung Zahlungen erbringt, kommt darin zunächst allein seine Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein. Eine Erhöhung der Gaspreise würde eine vertragliche Einigung der Vertragsparteien voraussetzen. Hierfür gilt wie für andere Vertragsverhältnisse der Grundsatz, dass dem Schweigen oder der widerspruchslosen Hinnahme und sogar Begleichung von Rechnungen kein darüber hinausgehender Erklärungswille zu entnehmen ist (BGH, Urteil v. 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08, zitiert nach Juris, Rdnr. 57 ff.; Landgericht Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07, zitiert nach Juris, Rdnr. 73 ff.; a.A.: Landgericht Braunschweig, Beschluss vom 25.11.2009, Az.: 312 S 392/09 (8)). Allein durch die vorangegangene Begleichung der Jahresabrechnung vom 28.11.2005 liegt mithin keine Zustimmung einer einseitigen Preiserhöhung durch die Klägerin.

Daran ändert auch die Klausel in Ziffer 5 allgemeine Bestimmungen Avacon ErdgasConstant, dass ein Ausbleiben der Kündigung auf die Preisänderung als Einverständnis des Kunden zur Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Preisen gewertet werde nichts. Diese Klausel verstößt gegen § 308 Nr. 5 BGB. Nach dieser Regelung dürfen (Zustimmungs-) Erklärungen eines Verbrauchers nicht als abgegeben gelten, sofern diesen nicht zuvor eine Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt und er auf die Rechtsfolgen etwaigen Schweigens hingewiesen worden ist.

Zwar findet bei Sonderverträgen der Gasversorgung gemäß § 310 Abs. 2 BGB eine Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB nicht statt, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von der Verordnung über allgemeine Bedingungen für

die Versorgung von Tarifikunden mit Gas abweichen, eine Regelung der zufolge das Schweigen eines Kunden auf vertraglich nicht vorgesehene Vertragsänderungen als Zustimmung gelten soll, findet sich in AVBGasV/ GasGVV jedoch nicht. Eine entsprechende Regelung würde daher vom Regelungsgehalt der AVBGasV/ GasGVV zum Nachteil der Verbraucher abweichen und ist daher an § 308 Nr. 5 BGB zu messen.

Zwar weist die Klägerin in Ziffer 5 der allgemeinen Bestimmungen Avacon ErdgasConstant darauf hin, dass bei nicht erfolgter Kündigung die Preisänderung durch den Kunden als akzeptiert gilt, jedoch entspricht bereits die Ausgestaltung des Sonderkündigungsrechts nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, da sie dazu führt, dass der Kunde jedenfalls für 1 Monat das erhöhte Entgelt zu bezahlen hat (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2006, Leitsatz 1). An eine unwirksame Sonderkündigungsklausel kann jedoch keine Rechtsfolge geknüpft werden, die zum Nachteil des Kunden von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht.

Eine ordentliche Kündigung hätte auch zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der neuen Preise gar nicht mehr erfolgen können. Zum Zeitpunkt der Mitteilung im September war die ordentliche Kündigungsfrist bereits abgelaufen. Ein Schweigen auf die Bekanntgabe der geänderten Preise konnte somit gar keine Verlängerung mehr bewirken, weil diese ohnehin schon eingetreten war.

Der Klägerin ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht entsprechend § 4 Abs. 1 u. 2 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zuzubilligen. Sind allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam. Sein Inhalt richtet sich dann gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften, auch nach denen über die ergänzende Vertragsauslegung gemäß der §§ 157, 133 BGB. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern sich das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 51 ff., Landgericht Hannover, aaO, Rdnr. 63).

Grundsätzlich kann aber das Entfallen einer derartigen Preisanpassungsklausel durch die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung des Vertrages durch den Gaslieferanten kompensiert werden (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 51 ff., Landgericht Hannover, aaO, Rdnr. 63). Nach den allgemeinen Bedingungen des Tarifs Avacon ErdgasConstant verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf schriftlich fristgerecht gekündigt wird. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass es der Klägerin unzumutbar sein soll, ihre selbst gesetzten Kündigungsfristen von bis zu einem Jahr einzuhalten. Sie selbst bindet ihre Kunden mit dem Avacon ErdgasConstant-Vertrag für mindestens jeweils 1 Jahr an sich. Insoweit ist es ihr auch zuzumuten, an den Verträgen jeweils für 1 Jahr festzuhalten.

Anderes kann sich nur ergeben, wenn der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht. In dieser Konstellation bestand dann für die Beklagte selbst kein Anlass, die Vertragsbeziehungen zu beenden. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurückliegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 52).

Vorliegend hat die Klägerin zum Einen nicht vorgetragen, dass ihre Gestehungskosten seit dem Abschluss des Vertrages bis zum hier streitgegenständlichen Zeitraum in erheblichem Maß gestiegen sind, zum Anderen hat der Beklagte mit Schreiben vom 21.09.2006 den Preisanpassungen widersprochen. Daraufhin hat er die Rechnungen vom 03.12.2006 und 21.02.2008 nur in Höhe der ursprünglich vereinbarten Preise bezahlt. Die Beklagte hatte deshalb Anlass und Gelegenheit genug, den Vertrag von ihrer Seite aus zu kündigen, gegebenenfalls unter Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss eines neuen Vertrages und somit Leistungen für die streitgegenständlichen Zeiträume, die mit den Abrechnungen vom 03.12.2006 und insbesondere vom 21.02.2008 abgerechnet worden sind, gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen. Im Übrigen erscheint es auch für den Abrechnungszeitraum vom 18.11.2005 bis

06.11.2006 nicht unbillig, die Klägerin auch für die Zeit vor dem Widerspruch des Beklagten an ihren ursprünglichen Preisen festzuhalten. Jedenfalls ist nicht vorgetragen, dass die Gestehungskosten der Klägerin derart gestiegen sind, dass dies unbillig erscheine.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schäfer
Richterin